

# **BStGer RR.2007.134 vom 13. September 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.134)

FR: TPF RR.2007.134 du 13 septembre 2007

IT: TPF RR.2007.134 del 13 settembre 2007

## **Regeste**

Auslieferung an Polen Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG), unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar 2007) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710) und Art. 48 Abs. 2 IRSG kann gegen einen Auslieferungshaftbefehl innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Polen sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Wo Übereinkommen und Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11).

### **E. 3**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel (BGE 117 IV 359 E. 2a; bestätigt in BGE 130 II 306 E. 2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise. Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den so genannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z. B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, die eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997, E. 3a; veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden

Zweifel und ohne weitere

- 4 -

Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2).

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er verfüge zusätzlich auch über die deutsche Staatsbürgerschaft, lebe seit Jahren in Deutschland und habe die Möglichkeit, die Reststrafe in Deutschland zu verbüssen. Er habe nicht die Intention, sich der Auslieferung zu entziehen, sei aber mit einer Auslieferung an Polen nicht einverstanden. Insbesondere bestehe keine Fluchtgefahr, die Einreise in die Schweiz stelle keine Flucht dar, er habe lediglich die Street - Parade in Zürich besuchen wollen. Sicherungsmassnahmen wie Schriftensperre und Meldepflicht würden ausreichen, Haft sei deshalb unverhältnismässig.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, das Auslieferungsersuchen Polens sei offensichtlich unzulässig. Irgendwelche Gründe zur Annahme einer offensichtlichen Unzulässigkeit der Auslieferung sind denn auch nicht ersichtlich. Insbesondere stellt eine deutsch – polnische Doppelbürgerschaft für die Schweiz keinen Ausschlussgrund für eine Auslieferung dar. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Reststrafe von einem Jahr und einem Monat sei ihm bedingt erlassen worden bzw. er könnte diese Reststrafe in Deutschland verbüssen, verfängt nicht. Grundsätzlich ist Polen berechtigt, auf der Vollstreckung von durch polnische Gerichte ausgefallenen Freiheitsstrafen, überdies gegenüber einem polnischen Bürger, zu bestehen. Schliesslich begründet auch der Einwand des Beschwerdeführers, er hätte im Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt gehabt, weshalb eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren nach schweizerischem Recht gar nicht möglich gewesen wäre, keine offensichtliche Unzulässigkeit der Auslieferung.

#### **E. 4.2**

Im Vordergrund steht daher das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach keine Fluchtgefahr bestehe. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr ist selbst bei enger familiärer Bindungen zur Schweiz überaus restriktiv (vgl. hiezu Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a; TPF BH.2005.45 vom

- 5 -

20. Dezember 2005 E. 2.2.2; BH.2005.8 vom 7. April 2005 E. 2.3; RR.2007.72 vom 29. Mai 2007 E. 4.3). Der Beschwerdeführer macht nun nicht einmal eine derartige Bindung zur Schweiz geltend, sondern erklärt sogar, sich wieder nach Deutschland begeben zu wollen. Im Falle einer Haftentlassung ist daher mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu

rechnen, dass er sich nach Deutschland absetzt, weshalb die Auslieferungshaft aufgrund der bestehenden Fluchtgefahr gerechtfertigt ist. Fluchtgefahr im Sinne einer Bereitschaft und Fähigkeit, sich der Auslieferung nach Polen durch Absetzen in ein anderes Land zu entziehen, ist damit im vorliegenden Fall geradezu offenkundig. Die beantragten Ersatzmassnahmen, wie Schriften- sperre und Meldepflicht, sind in Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer (nach eigenen Angaben) die deutsche Staatsbürgerschaft haben soll sowie der faktisch einfachen Möglichkeit eines Grenzübertritts nach Deutschland, nicht geeignet, die allfällige Auslieferung nach Polen zu sichern. Die Auslieferungshaft ist damit, aber auch in Anbetracht ihrer Dauer, ohne weiteres verhältnismässig.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine Gründe auszumachen sind, welche eine Auslieferung offensichtlich ausschliessen könnten oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Eine vom Bundesamt aufgrund von Art. 21 Abs. 1 IRSG allenfalls gewährte amtliche Rechtsverteidigung gilt daher nicht automatisch für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (TPF BH.2006.6 vom 18. April 2006 E. 6.1; RR.2007.13 vom 5. März 2007 E. 5.1). Vorliegend erwies sich die Beschwerde im Sinne von Art. 57 Abs. 1 und 65 Abs. 1 VwVG als aussichtslos, weshalb das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege aus diesem Grunde abzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten selbst zu tragen (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren wurde in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten. Der Vorbehalt von Art. 63 Abs. 5 VwVG muss jedoch in analoger An-

- 6 -

wendung auch zugunsten von Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG gelten, weshalb vorliegend für die Berechnung der Gerichtsgebühr das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 1'000.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 7 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.